



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Personal- und  
Organisationsamt

18.02.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

**Jan-Philipp Kobert**

Telefon: 492-1063

Email: kobert@stadt-  
muenster.de

**Georg Heggemann**

Telefon: 492-1010

Email: heggemann@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Weiterentwicklung des sozialen Arbeitsmarktes in Münster  
hier: Antrag A-R/0050/2018 "Teilhabe am sozialen Arbeitsmarkt" vom 26.06.2018 der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion

Beratungsfolge

13.03.2019	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucher- schutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
02.04.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
03.04.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
03.04.2019	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der anliegende Bericht zur Weiterentwicklung des sozialen Arbeitsmarktes in Münster wird zur Kenntnis genommen.
2. Mit der Vorlage dieses Berichtes ist der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0050/2018 erledigt.

**Begründung:**

Mit dem Antrag A-R/0050/2018 „Teilhabe am sozialen Arbeitsmarkt“ vom 26.06.2018 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion wird das Ziel verfolgt, Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher im SGB II-Bezug verstärkt eine Perspektive zur Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt zu geben. Hierzu soll die Stadt Münster eine maßgebliche Zahl von Stellen bereitstellen.

Die Verwaltung nimmt den Antrag sowie das Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes zum Anlass, über dieses Gesetz, konkret über die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16 i SGB II), zu informieren und gleichzeitig damit auf das Antragsanliegen einzugehen sowie die Umsetzungsvoraussetzungen zu nennen.

## **1. Vorbemerkung**

Das Teilhabechancengesetz<sup>1</sup> ist vom Bundestag am 14.12.2018 verabschiedet worden. Es trat zum 1.1.2019 in Kraft. Es hat zum Ziel, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu fördern und damit die Chancen auf Reintegration von SGB II Bezieherinnen und - Beziehern in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu sollen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für bis zu fünf Jahren gezahlt werden. Eine Pflicht für Kommunen oder Institutionen bzw. Privatunternehmen Arbeitsverhältnisse für den genannten Personenkreis zu schaffen, besteht nicht.

Da der § 16 i SGB II vom Bundestag erst am 14.12.2018 und damit nach der letzten Ratssitzung im vergangenen Jahr, am 12.12.2018, verabschiedet wurde und da wesentliche Teile des Gesetzes zu dem Tag noch nicht endgültig entschieden waren, informiert die Verwaltung nun auf der Grundlage belastbarer finanzieller Regelungen. Dieser Bericht stellt die Möglichkeiten der Stadt Münster zur Unterstützung des „Programmes“ aus Arbeitgebersicht dar. Die Verwaltung (Jobcenter) hat den Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung sowie den Haupt- und Finanzausschuss durch die Vorlage V/0849/2018 „Weiterentwicklung des sozialen Arbeitsmarktes in der Stadt Münster“ vom 09.01.2018 bereits umfassend über die verschiedenen Möglichkeiten des sozialen Arbeitsmarktes in Münster, u.a. über den § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, informiert.

Wegen der finanziellen und organisatorischen Dimensionen des Programmes hält die Verwaltung zunächst eine umfassende Information der Gremien für erforderlich.

## **2. Berechtigter Personenkreis**

Nach § 16 i SGB II können Arbeitgeber/-innen für die Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit diesen Personen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen. Die Personen müssen insgesamt mindestens 6 Jahre innerhalb der letzten 7 Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten haben, dürfen in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig gewesen sein und es dürfen für sie Zuschüsse noch nicht für eine Dauer von fünf Jahren erbracht worden sein.

Anstelle des sechsjährigen Leistungsbezuges können auch Arbeitsverhältnisse mit Personen begründet werden, die in den letzten 5 Jahren Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert sind.

## **3. Förderfähige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse**

Die Fördermöglichkeit richtet sich an alle Arbeitgeber/-innen unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region, egal, ob es sich um erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber handelt. Die Kriterien zusätzlich, wettbewerbsneutral und öffentliches Interesse sind keine Fördervoraussetzungen. Dadurch werden Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden und weitere Tätigkeitsfelder für öffentlich geförderte Beschäftigung eröffnet.

---

<sup>1</sup> Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz-10. SGB II ÄndG)

Die Beschäftigungsverhältnisse können befristet bis zu fünf Jahren abgeschlossen werden. Sie können auch für einen geringeren Zeitraum vereinbart werden. Dann ist es möglich, sie einmal zu verlängern.

entsprechend den Ausführungen des Jobcenters Münster in der Vorlage V/0889/2018, Seite 9, Ziffer 2.2.3, vom 09.01.2018 zu § 16 i SGB II, tritt dieser Paragraph zum 1.1.2025 außer Kraft. D.h., dass die letzten „Einmündungen“ bis zum 31.12.2024 erfolgen und die Teilnehmer/innen maximal bis Ende 2029 gefördert werden können.

Auf die Verträge wird der TVöD-V angewandt, obwohl der § 16 i SGB II eventuell (Anm.: Es gibt unterschiedliche Rechtsauffassungen dazu.) in Analogie zu § 1 Absatz 2, Buchstabe i und k TVöD-V die Möglichkeit böte, den betroffenen Personenkreis mit dem Mindestlohn zu vergüten. Diese Position wird jedoch vom Kommunalen Arbeitgeberverband NRW (KAV NRW), dem die Stadt Münster als Mitglied angehört, nicht unterstützt. Die Verwaltung spricht sich überdies dafür aus, tariflich zu entlohnen, weil sonst das Risiko während der Zeit des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach § 16 i SGB II weiterhin unterstützende Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen zu müssen, vorhanden ist („Einkommens - Aufstocker“).

#### **4. Einsatzmöglichkeiten in der Stadtverwaltung**

Die Verwaltung hat alle Ämter und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nach Einsatzmöglichkeiten für langjährige, erwerbsfähige, leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II befragt. Insgesamt sind hierbei mehr als 70 Einsatzmöglichkeiten identifiziert worden.

Hier einige Beispiele:

- Registratur-, Archiv- und Scanarbeiten sowie Materialbewirtschaftung im Personal- und Organisationsamt, dem Amt für Finanzen und Beteiligungen und dem Sozialamt
- Fahreraufgaben im Sportamt
- Reinigungskraft im Sportamt und den Abfallwirtschaftsbetrieben
- Schreiner-, Schlosser- und Schneidertätigkeiten beim Theater Münster
- Hausmeister- und Veranstaltungsdienste im Amt für Kinder Jugendliche und Familien sowie Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen
- Baumpflege sowie Pflege und Unterhaltung von Maschinen, Aufräumen und Sortieren im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
- Hilfshausmeisterdienste in Schulen, Amt für Schule und Weiterbildung
- Ordnen und Einstellen von Büchern in der Stadtbücherei

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass das neue Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ erfolgreich unter anderem dann gelingen kann, wenn die öffentliche Hand beispielhaft eine nennenswerte Zahl an Teilhabemöglichkeiten (Arbeitsverhältnisse) schafft. Insoweit könnte die Stadt Münster Vorbildfunktion auch für andere Arbeitgeber übernehmen, um den erwerbsfähigen Menschen im SGB II - Bezug eine Chance auf Rückkehr ins Arbeitsleben zu geben.

Obwohl die öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnisse erfahrungsgemäß in der Mehrzahl einfache Tätigkeitsfelder umfassen, führen diese jedoch in der Regel zu einer Entlastung der Fachkräfte, die sich dann stärker ihren Kernaufgaben widmen können. Die Verwaltung sieht deshalb das Mittel der Teilhabe am Arbeitsmarkt als Chance für Langzeitarbeitslose, ebenso wie für die Fachämter und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, wenngleich im Einzelnen das Maß der Betreuung auf der einen und das der Eingewöhnungsbemühungen auf der anderen Seite sicher eine jeweils individuelle Herausforderung darstellen können. Auch mit Enttäuschungen durch Abbrüche von Beschäftigungs-

verhältnissen ist zu rechnen. Hier gilt es dann verstärkt Motivationsarbeit für einen Neuanfang zu leisten.

Da es sich bei den Stellen nach § 16 i SGB II um reguläre, tarifgebundene Arbeitsvertragsverhältnisse zwischen der Stadt und Langzeitarbeitslosen handelt, können diese sich während des Beschäftigungsverhältnisses auf dem stadtverwaltungsinternen Arbeitsmarkt bewerben.

Das Jobcenter schlägt vor, bis zu 40 zusätzliche Arbeitsplätze im Konzern Stadt Münster einzurichten. Bei der Stadt Münster wären dazu zusätzliche Planstellen im Stellenplan einzurichten, die mit einem kw (künftig wegfallend) - Vermerk zu versehen wären.

## **5. Anzahl der geförderten Stellen**

Das Jobcenter der Stadt Münster hat, ausgehend von der landesseitig für Münster errechneten Förderung eine Teilnehmer - Platzzahl von 120 zur Verfügung gestellt bekommen. Davon soll ein Drittel der erforderlichen Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich des Konzerns Stadt Münster akquiriert werden. Ein weiteres Drittel soll bei Beschäftigungsträgern und das dritte Drittel in Betrieben der Privatwirtschaft entstehen.

Der Aufteilungsschlüssel ist nachvollziehbar, weil es wahrscheinlich trotz guter wirtschaftlicher Lage und Unterstützung durch Zuschüsse für maximal fünf Jahre, nicht unbedingt gelingen wird, ausreichende Arbeitsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten. Insoweit wird vom öffentlichen Dienst beispielhaftes Handeln aufzubringen sein.

Die städtischen Gesellschaften und die Aufsichtsratsmitglieder werden über das Jobcenter über die neuen Förderinstrumente informiert.

Die Einsatzmöglichkeiten der Verwaltung sind in Ziffer 4 beispielhaft bereits aufgeführt. Die Einsatzmöglichkeiten stellen keine statische, sondern eine dynamische Größe dar, auf die in Ziffer 7 „Finanzielle Aufwendungen“ noch einmal eingegangen wird.

Die Verwaltung ist bei der Quantifizierung dieses Stellenbedarfs davon ausgegangen, dass sich die 40 Stellen in einer noch nicht einschätzbaren Zahl in Teilzeitstellen aufteilen werden und dass die Fluktuationshäufigkeit tendenziell überdurchschnittlich sein wird. Das hängt auch mit dem Ziel des §16 i SGB II zusammen. So kann nach § 16 i SGB II das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sie oder er eine (andere) Arbeit oder Ausbildung aufnehmen, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder wenn sonst ein Grund zur Beendigung der Förderung besteht.

## **6. Die Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt

- in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 %,
- im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 %,
- im vierten Jahr 80 % und
- im fünften Jahr 70 %  
des Tarifentgelts.

Bei der Berechnung der Förderung werden auch die Sozialversicherungsbeiträge abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung berücksichtigt. Die Stelleninhaber erwerben durch die Beschäftigung insoweit keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung.

## 7. Finanzielle Aufwendungen (Personal- und Sachkosten )

Die Einrichtung von 40 Vollzeit-Stellen auf der Basis der Personalkosten der Entgeltgruppe 3, Stufe 2, bei 39 Stunden/Woche verursacht für einen Fünfjahreszeitraum den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Eigenanteil von 1.579.280 € inklusive Arbeitsplatzkosten. Die weiteren entstehenden Kosten sind auf der Folgeseite aufgeführt.

Die Verwaltung legt ausschließlich aus kalkulatorischen Gründen die Entgeltgruppe 3 (E3), Stufe 2, zu Grunde, weil nicht vorhersehbar ist, ob, in welchem Umfang und mit welchen Befähigungsprofilen die 40 Einsatzmöglichkeiten in Anspruch genommen werden und in welchem Umfang innerhalb eines Jahres je Stelle Vakanzen durch Fluktuationen eintreten. Sollte sich nach Ablauf des ersten Jahres herausstellen, dass diese Kalkulationsgröße (E 3, Stufe 2) zu weit bzw. zu eng gewählt wurde, können die Kosten spätestens zum dritten Jahr (die Förderung liegt dann erstmals unter 100 %) angepasst werden.

### Kosten für 40 Stellen inkl. AP-Kosten

Zeitraum	Umfang	Personalkosten Stadt Münster EG03, Stufe 2 39 Std. /Wo.	Arbeitsplatz- kosten *	Förderung	verbleibender Eigenanteil
2019	100%	1.632.000 €	163.200 €	1.632.000 €	<b>163.200 €</b>
2020	100%	1.676.000 €	83.800 €	1.676.000 €	<b>83.800 €</b>
2021	90%	1.721.600 €	86.080 €	1.549.440 €	<b>258.240 €</b>
2022	80%	1.764.400 €	88.220 €	1.411.520 €	<b>441.100 €</b>
2023	70%	1.808.400 €	90.420 €	1.265.880 €	<b>632.940 €</b>
<b>Summe bezogen auf 5 Jahre</b>		<b>8.602.400 €</b>	<b>511.720 €</b>	<b>7.534.840 €</b>	<b>1.579.280 €</b>

\*im ersten Jahr 10%, in den Folgejahren jeweils 5%

Dazu kommen weitere Personalkosten für Anleitungsaufgaben bei den Abfallwirtschaftsbetrieben (1,0 VZÄ) und beim Tiefbauamt (0,25 VZÄ) sowie für das Personal- und Organisationsamt für zentrale Aufgaben. Die Aufwendungen der Abfallwirtschaftsbetriebe (AWM) werden im Nachfolgenden nicht aufgeführt, weil diese gegebenenfalls über den Wirtschaftsplan der AWM bereitgestellt werden.

Die Verwaltung nähme mit der Übernahme der neuen Aufgabe eine Vermittlungsrolle durch das Jobcenter und eine Arbeitgeberrolle durch das Personal- und Organisationsamt war. Beide Ämter haben dabei ihre spezifischen Aufgaben zu erfüllen. Für das Personal- und Organisationsamt ist dazu eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ , A 10, E09c TVöD, erforderlich zur Durchführung der Auswahlverfahren, für die verwaltungsinterne Akquirierung von Stellen nach § 16 i SGB II sowie für erforderliche Organisations- und Koordinationsaufgaben. Außerdem ist für die Abrechnung (Antragstellung, finanzielle Abwicklung, Controlling) der mit den Stellen verbundenen Kosten eine 0,5 Stelle, A 7, E6 TVöD nötig. Die Stellenwerte sind vorbehaltlich einer endgültigen Stellenbewertung genannt. Die Stellen erhalten einen kw-Vermerk.

Soweit das Jobcenter einen zusätzlichen Ressourcenbedarf hat, wird es ihn entsprechend der Vorlage V/0849/2018 vom 9.1.2019 gesondert darstellen.

Zu den Personalkosten kommen die Kosten der Arbeitsplätze hinzu, die neu eingerichtet oder für die teilweise neue Ausstattungsgegenstände beschafft werden müssen. Anlehnt an den KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) geht die Verwaltung zu Kalkulationszwecken für das Jahr 2019 für Arbeitsplatzkosten von 10 % der Personalkosten in der Entgeltgruppe 3, Stufe 2 aus, weil es in der Regel um die Neueinrichtung eines Arbeitsplatzes geht. Die Kosten fallen zunächst in dieser Höhe in 2019 an, in den Folgejahren sind als Kalkulationswert 5 % der Personalkosten angesetzt. Diese Höhe ist gewählt worden, um evtl. erhöhten Bedarf wegen einer möglicherweise höheren Personalfuktuation abdecken zu können.

**Die finanziellen Aufwendungen für alle Aufwandsarten zusammen für die nächsten 5 Jahre (2019 – 2023) belaufen sich auf:**

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	0108	Personal- und Organisationsmanagement			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2019	1.632.000	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2019	163.200	Arbeitsplatzkosten (10%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2019	1.632.000	Förderung (100%)
<b>Gesamt</b>			<b>2019</b>	<b>163.200</b>	<b>Eigenanteil</b>
Zeile	11	Personalaufwendungen	2020	1.676.000	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2020	83.800	Arbeitsplatzkosten (5%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2020	1.676.000	Förderung (100%)
<b>Gesamt</b>			<b>2020</b>	<b>83.800</b>	<b>Eigenanteil</b>
Zeile	11	Personalaufwendungen	2021	1.721.600	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2021	86.080	Arbeitsplatzkosten (5%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2021	1.549.440	Förderung (90%)
<b>Gesamt</b>			<b>2021</b>	<b>258.240</b>	<b>Eigenanteil</b>
Zeile	11	Personalaufwendungen	2022	1.764.400	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2022	88.220	Arbeitsplatzkosten (5%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2022	1.411.520	Förderung (80%)
<b>Gesamt</b>			<b>2022</b>	<b>441.100</b>	<b>Eigenanteil</b>
Zeile	11	Personalaufwendungen	2023	1.808.400	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2023	90.420	Arbeitsplatzkosten (5%)
Zeile	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2023	1.265.880	Förderung (70%)
<b>Gesamt</b>			<b>2023</b>	<b>632.940</b>	<b>Eigenanteil</b>
<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	0108	Personal- und Organisationsmanagement			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2019 ff.	53.750	0,5 Stelle A10

					0,5 Stelle A 7 Beide Stellen: kw
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2019 ff.	19.400	Arbeitsplatzkosten
<b>Gesamt</b>			<b>2019 ff.</b>	<b>73.150</b>	
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2019 ff.	12.700	0,25 Stelle E06 kw
<b>Gesamt</b>			<b>2019 ff.</b>	<b>12.700</b>	

**Im Ergebnis entstehen für die Stadt Münster insgesamt –ohne AWM- folgende Aufwendungen:**

	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt*
Eigenanteil bestehend aus Personalaufwendungen und Arbeitsplatzkosten	249.050 €	169.650 €	344.090 €	526.950 €	718.790 €	<b>2.008.530 €</b>

\*Diese Summe ist ebenfalls als Anhaltspunkt für weitere fünf Jahre zu nennen, weil Teilnahmen bis maximal 2029 gefördert werden können, siehe Ziffer 3, dritter Absatz.

## 8. Vergabe

Eine vergaberechtliche Prüfung zu Ziffer 4 des Ratsantrages A-R/0050/2018 hat ergeben, dass es ausgeschlossen ist, bei der Vergabe von Leistungen an externe Dritte diejenigen Anbieter/-innen zu bevorzugen, die Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbezieher/-innen nach dem SGB II beschäftigen.

Mehrere Gesetze<sup>2</sup> und Erlasse treffen abschließende Regelungen, welche die Grenzen zur Berücksichtigung vergabefremder Kriterien setzen. Die Stadt Münster kann als einzelne öffentliche Auftraggeberin diese gesetzten Grenzen nicht selbstbestimmt erweitern. Solange der nationale Gesetzgeber und der Landesgesetzgeber keine verbindlichen Regelungen zur Bevorzugung von Langzeitarbeitslosen und/oder Langzeitleistungsbezieherinnen im SGB II schaffen, kann die Stadt Münster als kommunaler öffentlicher Auftraggeber nicht eigene Regelungen setzen. Demnach ist es der Stadt Münster nicht möglich, ein entsprechendes Vergabekriterium in Vergabeverfahren zu implementieren.

## 9. Jährlicher Bericht

Das Jobcenter wird entsprechend der Vorlage V/0849/2018 im jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm über die Entwicklung des sozialen Arbeitsmarktes berichten. Die Personalverwaltung wird jährlich dem Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government über

<sup>2</sup> § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze), (RdErl. des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018, das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW), Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29. Dezember 2017

die in Anspruch genommenen Stellen nach § 16i SGB II sowie die Zahl der erfolgreichen Wechsel von Personen aus einer solchen Beschäftigung in ein übliches städtisches Beschäftigungsverhältnis berichten.

Zum Jahr 2028 wird die Personalverwaltung in Abstimmung mit dem Jobcenter dem Rat eine Vorlage zur Entscheidung geben, ob die kw-Vermerke an den eingerichteten Stellen verlängert oder eventuell ganz entfallen können. Die Vorlage setzt voraus, dass der Bundesgesetzgeber bis dahin eine Verlängerung des § 16 i SGB II beschlossen hat. Sollte das nicht so sein, werden die Stellen aufgrund des kw-Vermerkes beendet.

## **10. Fazit**

Durch die Schaffung von öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen in der Verwaltung der Stadt Münster entstehen neben dem Effekt der sozialen Teilhabe und Integration langzeitarbeitsloser Bürgerinnen und Bürger aus Münster weitere Effekte. Zum einen findet eine Entlastung des kommunalen Haushaltes bei den Kosten der Unterkunft statt. Zum anderen entsteht durch die geleistete Arbeit auch ein Mehrwert für die Ämter und Einrichtungen und damit letztendlich für die Stadtgesellschaft. Das entspricht dem bereits im Optionsantrag zum Ausdruck gebrachten politischen Willen nach einer sozialorientierten Arbeitsmarktpolitik.

Dieser Bericht dient der Information über die neuen kommunalen Möglichkeiten zur Förderung der Reintegration von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im SGB II-Bezug in den allgemeinen Arbeitsmarkt und stellt die Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen bei der Stadt Münster dar. Eine aktive Umsetzung der Fördermöglichkeiten bei der Stadt Münster erfordert die Schaffung zusätzlicher Planstellen und die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Diese und die für Anleitungs-, Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben einzusetzenden weiteren Stellen verursachen Kosten, die nicht über eine Förderung nach SGB II ausgeglichen werden können.

Mit dieser Berichtsvorlage ist der Antrag A-R/0050/2018 „Teilhabe am sozialen Arbeitsmarkt“ vom 26.06.2018 bearbeitet und erledigt.

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

Anlage: Ratsantrag A-R/0050/2018